

Umgang mit digitalen Endgeräten

Grundsätzlich gilt: Führen Schülerinnen und Schüler elektronische Geräte und sonstige Wertgegenstände beim Schulbesuch mit sich, die für den Schulbesuch oder den Unterricht nicht erforderlich sind, erfolgt dies auf eigene Gefahr der Schülerinnen und Schüler.

Die Schule, Lehrkräfte oder das Land übernehmen für die Beschädigung oder den Verlust solcher Gegenstände keine Haftung!

Elektronische Geräte und Wertsachen, die z.B. während des Sportunterrichts oder bei Leistungsmessungen gut sichtbar in einem Behältnis aufbewahrt werden, müssen von den Schülerinnen und Schülern dort deponiert und anschließend wieder an sich genommen werden.

Für so abgelegte Gegenstände tragen die Schülerinnen und Schüler selbst und nicht die Lehrkraft Sorge, dass sie nicht beschädigt werden oder gar abhandenkommen!

Regel 1: Digitale Endgeräte dürfen in die Schule mitgebracht werden.

Regel 2 (für die Klassenstufen 5-10): In der Zeit von **07:45 bis 17:10** bleiben die **Smartphones in der Tasche und sind in einem komplett geräuschlosen Zustand**. Ausnahmen können von der Schulleitung oder der jeweiligen Lehrperson ausgesprochen werden. **Die Nutzung ist auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet**, Ausnahmen können von der Schulleitung oder einer Lehrperson erlaubt werden. Grundsätzlich kann das Elternhaus über das Sekretariat erreicht werden.

Regel 3 (für die Klassenstufen 11-12): Keine Handynutzung zwischen 7:45 Uhr und 17:10 Uhr auf dem gesamten Schulgelände, **außer im Kursstufenzimmer bzw. in freien Räumen im Neubau nach Zustimmung einer Lehrkraft während Freistunden von 7:45-12.50 Uhr und 14:00-17:00 Uhr**. Ansonsten muss sich das Handy ausgeschaltet oder stumm in der Tasche befinden und darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft für schulische Zwecke oder Notfälle eingesetzt werden.

Regel 4: Digitale Endgeräte dürfen im Unterricht nur mit Erlaubnis der Lehrperson zu Lernzwecken genutzt werden. Bei der Arbeit mit den Geräten sind die Anweisungen der Lehrperson zu beachten.

Regel 5: Wer Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von anderen Personen ohne deren schriftliche Einwilligung macht oder sogar veröffentlicht, macht sich strafbar, da Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Dies kann neben schulischen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen insbesondere zivil- und strafrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Das Gerät kann zur erforderlichen Sachverhaltsaufklärung und Rechtsverfolgung länger eingezogen oder den Strafverfolgungsbehörden ausgehändigt werden.

Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind für die Verwendung von Handys und entsprechender Geräte sowie die gespeicherten Inhalte verantwortlich. Tafelbilder und Arbeitsergebnisse dürfen nicht ohne Einwilligung der Lehrkraft abfotografiert werden.

Regel 6: Während der Klassenarbeiten und Prüfungen bleiben Smartphones und andere digitale Endgeräte in der Schultasche, **nicht in der Hosen- oder Jackentasche.**

Eine Zuwiderhandlung bei Leistungsmessungen (Tests, Klassenarbeiten, Klausuren etc.) wird in der Regel als Täuschungsversuch geahndet und ggf. mit der Note 6 bzw. 0 NP bewertet werden; in Abiturprüfungen führt dies i. d. R. zur Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife (vgl. § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 NGVO).

Ausnahmen

Eine Benutzung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn dies in dringenden Fällen der Nothilfe oder aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

Konsequenzen

Wenn gegen die Ordnung verstoßen wird, hat die Lehrperson das Recht, das Gerät vorübergehend einzuziehen. Die Schülerin oder der Schüler legt das Smartphone **selbständig und ausgeschaltet** in einen Handytresor. Dieses Gerät kann am **Ende des Schultages (Montag, Dienstag und Donnerstag um 17:10 Uhr, Mittwoch und Freitag um 12:50 Uhr)** am Lehrerzimmer abgeholt werden. Dieses muss bei Abholung durch Pin-Eingabe eingeschaltet werden, um die Eigentümerschaft zu gewährleisten. Der Vorgang wird durch eine Unterschrift der Schülerin oder des Schülers dokumentiert.

Bei drei Verstößen werden die Eltern durch die Klassenlehrkraft informiert.

Bei wiederholten Verstößen werden weitere pädagogische Maßnahmen getroffen, die Schulleitung kann darüber hinaus mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz reagieren.